

Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Achberg

Aufgrund §§ 6 Abs. 1 und 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991, BGBl I S. 405, geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1587) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Achberg (nachfolgend kurz "Verband" genannt) mit Genehmigung des Landratsamtes Traunstein folgende Verbandssatzung:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Achberg".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz am Achberg, Gemeinde Schleching, Landkreis Traunstein.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 und damit gemäß § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband regelt seine Rechtsverhältnisse und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern durch diese Satzung und die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, speziell die Abgabe von Wasser durch die "Wasserbezugsordnung" (WBO) und die zu leistenden Beiträge und Gebühren durch die "Beitrags- und Gebührenordnung" (BGO).

§ 3 Aufgabe, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Hierzu errichtet, betreibt und unterhält der Verband die erforderlichen Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Speicherung, Fortleitung und Verteilung des Wassers (Unternehmen des Verbandes).
- (3) Der räumliche Wirkungskreis des Verbandes umfaßt den Ortsteil Achberg der Gemeinde Schleching.

II. RECHTSVERHÄLTNISSE ZU DEN MITGLIEDERN

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliederverzeichnis

- (1) Der Verband unterhält ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke.
- (3) Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks gelten als ein Mitglied.
- (4) Die Aufnahme in den Verband als Verbandsmitglied sowie die Aufhebung, Heranziehung und Erweiterung der/zur Mitgliedschaft regeln sich nach §§ 23,24,25 WVG.

§ 5 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Grundstücke und mit diesen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Grundstücke zum Durchleiten von Wasser (durch Haupt- und Versorgungsleitungen und die mit solchen Leitungen verbundenen technischen Einrichtungen) in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Der Eigentümer eines gemäß Absatz 1 durch den Verband in Anspruch genommenen Grundstückes kann die Umverlegung der Leitung und Einrichtung im Grundstück verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle aufgrund wesentlich geänderter Umstände für ihn nicht mehr zumutbar sind.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband einmalige Beiträge und laufende Beiträge (Gebühren) zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Einzelheiten der Erhebung von Beiträgen und Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des Verbandes festgelegt.
- (2) Die einmalig zu entrichtenden Beiträge erhebt der Verband zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Verbandes. Die laufenden Beiträge (in der Beitrags- und Gebührenordnung "Gebühren" genannt) erhebt der Verband zur Deckung seines Aufwandes für den Betrieb und die Instandhaltung der Verbandsanlagen.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die Mitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder haben die auf Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes, der Verbandssatzung und der Verbandsordnungen beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 8 Rechtsbehelf

- (1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.
- (2) Bescheide des Verbandes sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 9 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand

1. Verbandsversammlung

§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Verbandsmitglieder.

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstands und seines Vertreters.
2. Wahl der Mitglieder, die als Kassier, Schriftführer, Wasserwart tätig sind und die Wasserkontrolle durchführen.
3. Festsetzung von Vergütungen (Aufwandsentschädigungen) für den Vorstand und andere Mitglieder, die für den Verband tätig sind.
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
5. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes;
6. Wahl des Rechnungsprüfers (Mitglied).
7. Entlastung des Vorstands.
8. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten;
9. Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Versammlung vom Vorstand vorgelegt werden;
10. Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Wasserbezugsordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung.
11. Beschlussfassung über Verpflichtungen von mehr als 3000,-- €.

§ 12 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Verbandsversammlung mit mindestens 14-tägiger Frist zu den Versammlungen ein. Die Einladung muss Tagungsort, Tagungszeit und Beratungsgegenstände sowie einen Hinweis zur Einreichungsfrist für Beschlussanträge (§ 14 Absatz 6) enthalten.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt.

§ 13 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.
- (2) Die Versammlungen des Verbandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Pressevertretern und Gästen kann die Teilnahme vom Vorstandsvorsteher gestattet werden.

- (3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen. Die Niederschriften sind vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und ein Viertel der Verbandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Für Beschlüsse über die Auflösung oder Umgestaltung des Verbandes oder die Übertragung oder Änderung von Verbandsaufgaben ist eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und ist die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Stimmberechtigt sind nur Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat nur eine Stimme ohne Rücksicht auf die Zahl seiner im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Grundstücke. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen. Der bevollmächtigte Vertreter kann jedoch nur ein Mitglied vertreten und deshalb, sofern er selbst Verbandsmitglied ist, höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.
- (5) Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder bzw. deren bevollmächtigten Vertreter. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Anträge von Verbandsmitgliedern, die in der Verbandsversammlung beschlussmäßig behandelt werden sollen, müssen mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden
- (7) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 4 entsprechend. Die Wahlhandlung ist grundsätzlich schriftlich durchzuführen; sie kann in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Vorstand

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand, der nur aus dem Vorstandsvorsteher besteht und einen Stellvertreter hat wird durch die Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Das Amt des Vorstandes beginnt einen Tag nach der Wahl. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Neuwahlen haben bis spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt .
- (3) Scheidet der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (4) Die Abberufung des Vorstandes regelt das Wasserverbandsgesetz (§ 53 Abs. 2 WVG).

§ 16 Geschäfte des Vorstandes (Verbandsvorstehers)

- (1) Der Vorstand leitet den Verband und berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 1. Mitwirkung bei Satzungsänderungen;
 2. Mitwirkung bei der Änderung der Verbandsaufgabe;
 3. Entscheidung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder;
 4. Entscheidung in Rechtsbehelfsverfahren und über die Anwendung von Zwangsmitteln;
 5. Allgemeine Aufsicht über die Verbandsanlagen und die Verbandsarbeiten des Verbandes.
 6. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes.
 7. Vorsitz der Verbandsversammlung.
 8. Vorbereitung der Beratungsgegenstände und Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
 9. Aufsicht über die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.
 10. Entscheidungen über Verpflichtungen und Rechtsgeschäfte für den Verband bis zu 3000,00 €
- (2) Der Vorstand ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluß der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 17 Aufwandsentschädigung, Vergütung

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält Ersatz seiner Auslagen. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann ihm eine Aufwandsentschädigung zugesprochen werden. Das gilt auch für andere Mitglieder, die für den Verband tätig werden.

IV. RECHNUNGSWESEN

§ 18 Haushaltsplan

- (1) Soweit davon nicht Befreiung erteilt ist, setzt die Verbandsversammlung alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und die Nachträge zum Haushaltsplan auf.
- (2) Haushaltsjahr ist das Wirtschaftsjahr 01.04. – 31.03. des Folgejahrs.
- (3) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt werden.

§ 19 Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge oder Gebühren der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (2) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken.

§ 20 Prüfung des Haushalts

- (1) Der Kassier stellt die Haushaltsrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres auf und gibt sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an den von der Verbandsversammlung gewählten Rechnungsprüfer (Mitglied).

zu prüfen ist

- a. ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- b. ob diese Rechnungsbeträge mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Verbandssatzung im Einklang stehen;

Das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) gibt der Rechnungsprüfer an den Vorstandsvorstand.

§ 21 Entlastung

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

V. AUFSICHT

§ 22 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der rechtlichen Aufsicht des Landratsamtes Traunstein.

§ 23 Genehmigungspflichtige Verbandsveränderungen

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
 1. zur Änderung der Satzung;
 2. zu Beschlüssen über die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

§ 24 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten unter deren Wert;
 3. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderen Krediten) in einer Höhe ab 50.000,00 €;
 4. zur Bestellung von Sicherheiten;
 5. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen;
 6. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
 7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes;
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 25 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (2) Der Aufsichtsbehörde ist das Ergebnis von Wahlen anzuzeigen.

§ 26 Verbandsschau

- (1) Eine regelmäßige Verbandsschau wird nicht durchgeführt.
- (2) Innerhalb der Amtszeit des Vorstandes findet eine Verbandsschau statt, wenn dies durch die Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden beschlossen wird. Die Versammlung bestimmt drei Mitglieder als Schaubeauftragte, der Vorstand legt Ort und Zeit der Verbandsschau fest, lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt zur Verbandsschau ein und bestimmt den Leiter der Verbandsschau. Der Leiter der Verbandsschau hat eine Niederschrift über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau zu fertigen.

VI. AUFLÖSUNG UND ÜBERFÜHRUNG DES VERBANDES

§ 27 Auflösungsbeschluß

- (1) Über die Auflösung und Überführung des Verbandes beschließt die Versammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde macht die Auflösung öffentlich bekannt und fordert die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich auf.

§ 28 Abwicklung

Die Abwicklung der Verbandsauflösung regelt sich nach § 63 WVG.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und deren Änderungen, die Übertragung und Änderung von Verbandsaufgaben, die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes sowie andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen werden sämtlichen Verbandsmitgliedern schriftlich zugeleitet. Der jeweilige Rechtssetzungsakt tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.
- (2) Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt die Bekanntmachung der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 30.10.1957 geändert am 07.10.1966, außer Kraft.

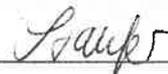
Achberg, den 24.04.2010
Wasserbeschaffungsverband Achberg


Steinbacher Balthasar
Verbandsvorsteher

AZ 5.16-64413-36-7
Wasserrechtlich gestattet nach
Maßgabe des Bescheids von heute.

Traunstein, 07. JUNI 2010

Landratsamt Traunstein



Satzung
zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Achberg, Gemeinde Schleching

§ 1

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes, Gemeinde Schleching, vom 24.04.2010 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und hat allen Verbandsmitgliedern zeitnah schriftlich (E-Mail) zuzugehen.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Achberg, den 15.04.2019
Wasserbeschaffungsverband Achberg

Balthasar Steinbacher
Balthasar Steinbacher
Verbandsvorsteher

Wasserbeschaffungsverband
genehmigt
Traunstein, den 30.04.2019
Landratsamt Traunstein
PKW

Abschrift

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Achberg

§ 1

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Achberg, Gemeinde Schleching, vom 24.04.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.04.2019, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder bzw. deren bevollmächtigten Vertreter. Es wird offen abgestimmt. Für Beschlüsse nach § 11 Nr. 4 (Änderung der Satzung), Nr. 5 (Umgestaltung und Auflösung des Verbandes) und Nr. 7 (Entlastung des Vorstands) ist auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.“

§ 2

Die Satzung tritt zum 20.05.2022 in Kraft.

Schleching, den 16.08.2022
Wasserbeschaffungsverband Achberg

Josef Loferer

Geschäftsführender Vorstandsvorsteher nach § 77 WVG



